

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Rafael Fischer
auch im Namen von Michal Fischer

und zu Gunsten der Ansprecherin Evamarie Solanke

und zu Gunsten des Ansprechers Helge Ernst Fischer
vertreten durch Maria Luisa Balcazar

und zu Gunsten des Nachlasses von Ansprecherin Lea Mandelbaum¹
vertreten durch Nurit Eizenberg

betreffend das Konto von Ernst Fischer

Geschäftsnummern: 003629/AX²; 004028/AX; 201558/AX; 209837/AX

Zugesprochener Betrag: 59,750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von Rafael Fischer („Ansprecher Rafael Fischer“), Lea Mandelbaum, geb. Fischer, („Ansprecherin Mandelbaum“) und Evamarie Solanke („Ansprecherin Solanke“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf die veröffentlichten Konten von Ernst Fischer und die von Helge Fischer („Ansprecher Helge Fischer“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das Konto von Elsa Fischer, geb. Manesz³. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die

¹ Ansprecherin Lea Mandelbaum verstarb 2003.

² Das CRT hat Ansprecher Rafael Fischer bereits die Konten von Otto Fischer zugesprochen. Siehe *In Re Accounts of Otto Fischer*, am 11. April 2005 vom US-Gericht genehmigt.

³ Das CRT konnte kein Konto der Verwandten von Ansprecher Helge Fischer, Elsa Fischer, geb. Manesz, in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Ansprecher Helge Fischer sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von Ansprecher Helge Fischer eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann.

veröffentlichten Konten von Ernst Fischer („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“)⁴.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher Rafael Fischer

Ansprecher Rafael reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Vater, Ernst Otto Fischer identifizierte, der am 8. Juli 1918 in Wien, Österreich, geboren wurde und mit Rachel Fischer, geb. Krieger, verheiratet war. Ansprecher Rafael Fischer gab an, dass sein Vater, der Jude war, in Wien wohnte und dort Medizin studierte. Ansprecher Rafael Fischer gab weiter an, dass sein Vater das Studium nach dem Anschluss Österreichs an das Dritte Reich im März 1938 nicht fortsetzen konnte. Ansprecher Rafael Fischer gab an, dass sein Vater ungefähr 1938 nach Palästina (heute Israel) floh und dort mit seiner Ehefrau zwei Kinder hatte, die in Haifa geboren wurden: Michal Fischer, die Schwester des Ansprechers, geboren am 16. November 1950, und Ansprecher Rafael Fischer, geboren am 5. Februar 1958. Ansprecher Rafael Fischer gab schliesslich an, dass seine Mutter am 9. Mai 1991 in Haifa starb und dass sein Vater am 5. September 1992 ebenfalls in Haifa starb.

Ansprecher Rafael Fischer reichte die Geburtsurkunde und den in Wien ausgestellten Heimatschein seines Vaters ein, die diesen als Ernst Otto Fischer identifizieren, sowie einen vom 3. Februar 1993 datierenden israelischen Gerichtsbeschluss betreffend den Nachlass von Ernst Fischer und seiner Frau, der zeigt, dass Ansprecher Rafael Fischer und Michal Fischer ihre Kinder sind und dass sie zu gleichen Teilen an diesem Nachlass berechtigt waren. Ansprecher Rafael Fischer vertritt seine Schwester, Michal Fischer.

Ansprecherin Solanke

Ansprecherin Solanke reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Ernst Fischer, identifizierte, der am 22. Februar 1879 in Wien geboren wurde und mit Johanna Fischer, geb. Tugendhat, in Wien verheiratet war. Ansprecherin Solanke gab an, dass ihr Vater vor dem Zweiten Weltkrieg am Rathausplatz 2 in Wien wohnhaft war. Ansprecherin Solanke gab weiter an, dass ihr Vater, der Jude war, Textilkaufmann und Miteigentümer einer Fabrik war. Gemäss den Angaben von Ansprecherin Solanke wurde das Unternehmen ihres Vaters 1938 arisiert und das Haus der Familie wurde von den Nationalsozialisten beschlagnahmt. Ansprecherin Solanke gab an, dass ihr Vater bis 1939 in

⁴ Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der „ICEP-Untersuchung“ zu identifizieren, konnten nicht feststellen, dass die vorliegenden Konten derselben Person gehörten. Da jedoch keine Informationen vorliegen, die das Gegenteil beweisen, hat das CRT bestimmt, dass die Konten für diesen Auszahlungsentscheid so behandelt werden, als gehörten sie derselben Person.

Wien blieb und dann nach London, England, floh. Ansprechlerin Solanke gab weiter an, dass ihr Vater im Februar 1971 in London starb. Ansprechlerin Solanke reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs ihre Geburts- und Heiratsurkunde ein, die zeigen, dass ihr Vater Ernst Fischer war. Ansprechlerin Solanke gab an, dass sie am 9. Dezember 1921 in Wien geboren wurde.

Ansprechlerin Solanke reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von ihrem Vater, Ernst Fischer, geltend machte.

Ansprecher Helge Fischer

Ansprecher Helge Fischer reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er sich selbst, Helge Ernst Fischer, als Kontoinhaber identifizierte. Ansprechler Helge Fischer gab an, dass er am 16. Mai 1936 als Ernst Helge Fischer, Sohn des Heinrich Fischer und der Elsa Fischer, geb. Manesz, in Halle an der Saale, Deutschland, geboren wurde. Gemäss den Angaben von Ansprechler Helge Fischer waren seine Eltern Musiker, die sich in den Niederlanden kennen gelernt hatten, wo seine Mutter lebte. Ansprechler Helge Fischer gab an, dass er bis 1939 mit seinen Eltern durch Deutschland reiste. Ansprechler Helge Fischer gab an, dass sein Vater 1939 Soldat der deutschen Armee wurde und dass ihm die NSDAP nahe legte, sich von der Mutter von Ansprechler Helge Fischer scheiden zu lassen aufgrund ihrer jüdischen Abstammung. Ansprechler Helge Fischer erklärte, dass er und seine Mutter darauf nach Wien und später nach Budapest, Ungarn, flohen, wo die Familie seiner Mutter lebte und wo sie bis 1942 versteckt lebten. Gemäss den Angaben von Ansprechler Helge Fischer war sein Vater Mitglied der Widerstandsbewegung und fand einen Weg, ihn und seine Mutter in Neumünster, Deutschland, untertauchen zu lassen, wohin sie über Wien gelangten. Laut Ansprechler Helge Fischer fühlten sie sich insofern sicher, als dass er die Schule besuchte. 1943 wurde er entdeckt und in ein Konzentrationslager deportiert, wo er gefoltert wurde, damit er seine Familie verrate. Ansprechler Helge Fischer gab an, dass er bis Mai 1945 im Konzentrationslager inhaftiert war. Ansprechler Helge Fischer reichte zur Unterstützung seines Anspruchs seine Geburtsurkunde ein, die zeigt, dass sein Name Ernst Helge Schneider war.

Ansprechlerin Mandelbaum

Ansprechlerin Mandelbaum reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Ernst Fischer, identifizierte, der in der Tschechoslowakei geboren wurde und mit Elsa Fischer verheiratet war. Ansprechlerin Mandelbaum gab an, dass die Familie vor dem Zweiten Weltkrieg in Liberec, Tschechoslowakei, lebte. Ansprechlerin Mandelbaum gab weiter an, dass ihr Vater Jude und Kaufmann war und eine Apotheke namens *M.V.O.B* besass. Gemäss den Angaben von Ansprechlerin Mandelbaum wurde ihr Vater in ein Konzentrationslager deportiert, wo er getötet wurde. Ansprechlerin Mandelbaum reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs ihre Heiratsurkunde ein, die zeigt, dass ihr Vater Ernst Fischer war. Ansprechlerin Mandelbaum gab an, dass sie am 29. Juni 1916 in der Tschechoslowakei geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Konto 1

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank und eine Liste von Sparkonten, die auf ein Sammelkonto überwiesen wurden. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Ernst Fischer, dessen Wohnort nicht angegeben ist. aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Sparkonto mit der Nummer 3460 besass. Die Bankunterlagen zeigen weiter, dass die Bank das Konto als nachrichtenlos betrachtete und es am 15. Juni 1977 auf ein Sammelkonto transferierte. Der Kontostand betrug am Tag der Überweisung 6.50 Schweizer Franken. Das Konto befindet sich immer noch auf dem Sammelkonto der Bank.

Konto 2

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank und eine Liste von Konten, die auf ein Sammelkonto oder ein Gewinn- und Verlustkonto überwiesen wurden. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Ernst Fischer, dessen Wohnort nicht angegeben ist. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art besass. Die Unterlagen zeigen weiter, dass das Konto am 30. Juni 1937 auf das Gewinn- und Verlustkonto der Bank transferiert wurde. Der Kontostand betrug am Tag der Überweisung 4.45 Schweizer Franken.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Ernst Fischer mit der Nummer 14996. Die Unterlagen zeigen, dass Ernst Fischer, geboren am 22. Februar 1879, Geschäftsmann war und mit Johanna Tugendhat verheiratet war. Die Unterlagen zeigen weiter, dass Ernst Fischer am Adolf Hitlerplatz 2 in Wien wohnhaft war. Gemäss diesen Unterlagen war Ernst Fischer Mitinhaber einer Weberei namens *Weberei Selinko* und sein Anteil am Unternehmen betrug 50779.79 Reichsmark („RM“). Aus den Unterlagen ist weiter ersichtlich, dass Ernst Fischer nebst anderen Wertpapieren im Wert von 55585.66 RM Wertpapiere in US Dollar im Wert von 57039.34 RM besass. Das Vermögensverzeichnis zeigt auch, dass Ernst Fischer spätestens 19. April 1939 nach England aufbrach. Zudem zeigt es, dass Ernst und Johanna Fischer am 4. Juli 1939 eine Reichsfluchtsteuer in Höhe von 110556.00 RM in Rechnung gestellt wurde. Die Unterlagen enthalten keine Hinweise auf bei Schweizer Bankkonten hinterlegte Vermögenswerte.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die vier Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name des Vaters von Ansprecher Rafael Fischer, der Name des Vaters von Ansprecherin Solanke, der Name von Helge Fischer⁵ und der Name des Vaters von Ansprecherin Mandelbaum stimmen mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser seinem Namen keine genaueren Informationen über den Kontoinhaber enthalten. Zur Unterstützung ihrer Ansprüche reichte Ansprecher Rafael Fischer die Geburtsurkunde und den Heimatschein seines Vaters ein, die diesen als Ernst Otto Fischer identifizieren; Ansprecherin Solanke reichte ihre Geburts- und Heiratsurkunde ein, die zeigen, dass ihr Vater Ernst Fischer war; Ansprecher Helge Fischer reichte seine Geburtsurkunde ein, die zeigt, dass sein Name Ernst Helge Fischer war, und Ansprecherin Mandelbaum reichte ihre Heiratsurkunde ein, die zeigt, dass ihr Vater Ernst Fischer war. Dies erbringt den unabhängigen Beweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecherin Solanke vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Ernst Fischer geltend machte. Das deutet darauf hin, dass Ansprecherin Solanke den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihr bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecherin Solanke vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass ihr Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprecherin Solanke eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Verwandte von Ansprecher Rafael Fischer, der Verwandte von Ansprecherin Solanke, der Verwandte von Ansprecherin Mandelbaum und Ansprecher Helge Fischer nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert haben; da die von allen Ansprechern eingereichten Informationen mit den in den Bankunterlagen verfügbaren Informationen übereinstimmen und keineswegs im Widerspruch zu diesen stehen und da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die für das

⁵ Das CRT hält fest, dass Ansprecher Helge Fischer als Name zwar Helge Ernst Fischer angab, auf seinem Geburtsschein aber Ernst Helge Fischer als sein Name eingetragen ist.

CRT als Grundlage dafür dienen könnten, weitere Bestimmungen bezüglich der Identität des Kontoinhabers aufzustellen, ist das CRT der Ansicht, dass die Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die weitere Anspruchsanmeldung auf dieses Konto sich nicht bestätigte, da die Ansprecherin im Gegensatz zu den oben genannten Ansprechern nicht zeigen konnte, dass einer ihrer Verwandten den Namen Fischer trug.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecher Rafael Fischer gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er 1938 aus Österreich nach Palästina floh. Ansprecherin Solanke gab an, dass der Kontoinhaber Jude war, sein Unternehmen arisiert und sein Haus beschlagnahmt wurde und dass er 1939 aus Österreich nach England floh. Ansprecher Helge Fischer gab an, dass er der Kontoinhaber ist, dass seine Mutter Jüdin war und dass er und seine Mutter aus Deutschland nach Wien und später nach Budapest flohen, wo sie bis 1942 versteckt lebten, bevor sie nach Deutschland zurückkehrten und dort untertauchten. Ansprecher Helge Fischer gab an, dass er 1943 von seiner Familie getrennt und in ein Konzentrationslager deportiert wurde, wo er gefoltert wurde, damit er seine Familie verrate. Ansprecherin Mandelbaum gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er in einem Konzentrationslager umkam.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Ansprecher Rafael Fischer hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Vater von Ansprecher Rafael Fischer war. Diese Dokumente schliessen einen israelischen Gerichtsbeschluss betreffend den Nachlass von Ernst Fischer und seiner Ehefrau ein, der Ansprecher Rafael Fischer und seine Schwester Michal als deren Kinder identifiziert.

Ansprecherin Solanke hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Vater von Ansprecherin Solanke war. Diese Dokumente schliessen ihre Geburts- und Heiratsurkunde ein, die zeigen, dass ihr Vater Ernst Fischer war.

Ansprecher Helge Fischer hat plausibel dargelegt, dass er der Kontoinhaber ist, indem er seine Geburtsurkunde eingereicht hat, die zeigt, dass er Ernst Helge Fischer ist.

Ansprecherin Mandelbaum hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Vater von Ansprecherin Mandelbaum war. Ansprecherin Mandelbaum reichte ihre Heiratsurkunde ein, die zeigt, dass ihr Vater Ernst Fischer war.

Verbleib des Guthabens

Betreffend das Konto 1 zeigen die Bankunterlagen, dass das Konto sich immer noch auf dem Sammelkonto der Bank befindet.

Betreffend das Konto 2 zeigen die Bankunterlagen, dass das Konto auf das Gewinn- und Verlustkonto der Bank transferiert wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben Ansprecher Rafael Fischer, Ansprecherin Solanke und Ansprecher Mandelbaum plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt, und Ansprecher Helge Fischer hat plausibel dargelegt, dass er der Kontoinhaber ist. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Sparkonto und ein Konto unbekannter Art. Betreffend das Konto 1 ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass sich der Wert des Kontos am 15. Juni 1977 auf 6.50 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 495.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und 1977 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 501.50 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Sparkontos weniger als 830.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 830.00 Schweizer Franken festgesetzt. Betreffend das Konto 2 ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass sich der Wert des Kontos am 30. Juni 1937 auf 4.45 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Art weniger als 3950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Demnach sollte sich der Gesamtwert der Konten gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln auf 4780.00 Schweizer Franken belaufen. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 59750.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte

Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall hat jeder Ansprecher plausibel aufgezeigt, dass er mit einer Person, die den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, verwandt ist. Somit ist jeder Ansprecher zu einem Viertel an der Auszahlungssumme berechtigt.

Betreffend Ansprecher Rafael Fischers Anteil an der Auszahlungssumme hält das CRT fest, dass Ansprecher Rafael Fischer seine Schwester, Michal Fischer, vertritt und einen Gerichtsbeschluss eingereicht hat, in dem festgehalten wird, dass sie zu gleichen Teilen die Erben des Nachlasses ihrer Eltern sind. Gemäss Artikel 23(2)(a) wird, wenn ein Ansprecher ein Testament des Kontoinhabers oder andere Erbdokumente des Kontoinhabers eingereicht hat, der Auszahlungsbetrag im Auszahlungsentscheid zwischen allen im Testament oder in den anderen Erbdokumenten genannten Berechtigten, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, aufgeteilt. Demnach sind Ansprecher Rafael Fischer und Michal Fischer zu je einem Achtel der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
21 September 2005